

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 49

Artikel: Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286606>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lauten dahin, den Erziehungsrath zu bitten: 1) einen Kurs romanischen Sprachunterrichts im Schullehrerseminar herzustellen; 2) alle Erlasse an die Schulräthe und Inspektoren auch in romanischer Sprache herauszugeben. Die Diskussion hierüber verlief in bestem Frieden. Als Thema für die nächstjährige Versammlung ward gestellt: „Soll der Lehrer sich fortbilden, und wie soll er dieß?“ Als Referent ward gewählt: Herr Lehrer Caminada; Versammlungsort ist Thunis. (Lib. Alpenb.)

Freiburg. Herr Thoos, ein bescheidener Angestellter, hat in seinem Testamente die Summe von Fr. 6000 ausgesetzt, um aus den Zinsen den Lehrern und Lehrerinnen eine Besoldungsaufbesserung zu geben.

Wallis. (Korr.) Mag mein Bericht noch so lange auf sich haben warten lassen, so fällt er darum doch nicht reichhaltiger aus. Mit Noth läßt sich ein allgemeiner Stoff ausfindig machen, und dazu bietet derselbe des Trostlichen nicht viel dar. Wenn auch manche Kantonsbezirke in Aufbesserung der Volksschulen einen läblichen Eifer an den Tag legen, so gibt es dagegen andere Kantonstheile, die in ihrem ersten Eifer erkälten und eher rückwärts- als vorwärtschreiten. An guten und schönen Schulgesetzen ist kein Mangel, wohl aber fehlt's am gehörigen Nachdruck von Oben, gilt es, dieselben auch in Kraft zu setzen und zu vollziehen. Wie sehr ist hier der Mangel an Schullehrerkonferenzen zu klagen! Denn bei einer für Schule und Volksbildung großentheils noch zu wenig Sinn verrathenden Bevölkerung würden gemeinsame Besprechungen und gemeinschaftliches Vorgehen der Herren Lehrer auch mehr Leben und Thatkraft in das Schulwesen bringen, und auf die einzelnen Gemeinden nicht ohne den heissensten Einfluß bleiben. Doch wohl lange noch werden diese Konferenzen nur ein frommer Wunsch bleiben.

In Betreff der im Sommer stattgefundenen Schullehrerbildungsschulen wollen wir den amtlichen Bericht abwarten.

Mehr ist für die drei höhern Lehranstalten des Kantons gethan worden. Das Lehrerpersonal hat einen Zuwachs erhalten, namentlich in Sitten und besonders in Brig, welches noch dazu einer neuerrichteten Vorbereitungsschule (für die deutsche und lateinische Sprache) sich zu erfreuen hat; ferner ist in den Gymnasien durch die Einführung eines neuen Lehrfaches, der Naturkunde, einem schon lange gefühlten Bedürfniß abgeholfen, und die Landwirthschaft aus dem Gymnasium in ihre gehörige Stelle, in die Realschule als obligatorisches Fach versetzt worden. Nicht auf gleiche Weise kann die Errichtung dreier philosophischer Lehrkurse gebilligt werden. Bisher bestand nur einer am Lyzeum in Sitten, und auch der wies keineswegs eine zu große Schülerzahl auf. Daß somit drei gleiche ohne Bedürfniß errichtete Lehrstühle Gefahr laufen, Leer-

stühle zu werden; daß sich die Lehrkräfte unnöthiger Weise auf drei Anstalten zersplittern, indem es der Staatsbeutel nicht erlaubt, jede derselben mit Professoren gehörig zu besetzen; daß durch die Errichtung eines philosophischen Lehrkurses in Brig und St. Moriz weder die Staatsfinanzen, noch die Einheit und Gediegenheit der Studien etwas gewonnen: das ist klar. Doch gegen die Gewaltgründe des Dertligenstes und der Politik, die diese philosophischen Anstalten in's Leben gerufen, vermögen philosophische Gründe nichts.

Luzern. Unsere Bezirksschulen waren seit einiger Zeit in ihrer Aufgabe, in ihren Leistungen und in der Behandlung des Unterrichtsstoffes sehr weit auseinander gegangen. Zur Erzielung einer bessern Einheit im Unterrichte sowohl, als zur leichtern und sichern Erreichung des Lehrziels selbst wurden die Bezirkslehrer im Laufe des abgewichenen Herbstes zu einem Wiederholungskurse nach Rathausen berufen und in demselben die Aufgabe der Bezirksschule, beziehungsweise der Lehrplan derselben besprochen. Bereits ist nun ein neuer Lehrplan für diese Anstalt an die Bezirkslehrer vertheilt. (Edg.)

— **Lehrplan für die Bezirksschulen.** Der Erziehungsrath des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf die §§ 12 und 14 des Erziehungsgesetzes vom 26. Wintermonat 1848 und die §§ 172—181 der Vollziehungsverordnung vom 15. Hornung 1851;

In Revision des unterm 18. November 1848 erlassenen provisorischen Lehrplanes für die Bezirksschulen;

Auf den Antrag des Kantonalschulinspektors und der Volksschuldirektion;
beschließt:

§ 1. Die Bezirksschulen haben nach Mitgabe des Gesetzes § 12 den Zweck, die in der Gemeindeschule erworbene Bildung zu erweitern und diese theils für diejenigen Böblinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe übergehen, abzuschließen; theils denjenigen, welche in eine höhere Lehranstalt überreten, die zum Besuche derselben erforderliche Vorbereitung zu gewähren.

§ 2. Damit die Bezirksschule ihre daherrige Aufgabe lösen kann, ist vor Allem nothwendig, daß die Bestimmungen der §§ 176 und 177 der Vollziehungsverordnung genau innegehalten werden.

Um den aus den verschiedenen Gemeinden eines Bezirkes eintretenden Knaben eine gleichmäßige Vorbereitung für den Besuch der Schule möglich zu machen, wird an denjenigen Orten, wo dieselbe nur annähernd 30 Wochen dauert, die Abhaltung eines 10—12wöchentlichen Sommerkurses für die Aspiranten empfohlen.